

16.12.2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 16.12.2016, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Sammlung und Behandlung der auf Liegenschaften anfallenden Siedlungsabfälle ist eine **Grundgebühr** zu entrichten:
Jahresgebühr pro Liegenschaft für ein Jahresabfallvolumen bis zu 720 Litern
(entspricht 8 90-Liter-Abfalltonnen bzw. 12 60-Liter-Abfallsäcken) € 66,00
- (2) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Hausabfälle ist eine **Zusatzgebühr** zu entrichten:
Jahreszusatzgebühr pro gemeldete Person (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) € 14,00
- (3) Für die Sammlung und Behandlung der in Betrieben (Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 2 ha. Grundfläche sowie vergleichbare Einrichtungen im öffentlichen Bereich) anfallenden haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist eine **Zusatzgebühr** zu entrichten:
Jahreszusatzgebühr pro Betrieb € 28,00
- (4) Für die Sammlung und Behandlung der das Jahresabfallvolumen von 720 Litern überschreitenden Siedlungsabfälle ist eine **Zusatzgebühr** zu entrichten:
 - a) Jahresgebühr pro zusätzlich gehaltener Abfalltonne mit 90 Litern € 66,00
 - b) Jahresgebühr pro zusätzlich gehaltenem Abfallcontainer mit 1100 Litern € 806,67
 - c) Gebühr pro zusätzlichem Abfallsack mit 60 Litern € 5,50

- (5) Stichtag für die Ermittlung der Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 a) bis b) ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 26.06.2015 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 16.12.2016
Abgenommen am: 02.01.2017